

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES BISCHBRUNN

Sitzungsdatum: Dienstag, 09.09.2025
Beginn: 19:30 Uhr
Ende 21:35 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Engelhardt, Agnes

Zweiter Bürgermeister

Wiesmann, Horst

Dritter Bürgermeister

Fuhrmann, Thomas

Mitglieder des Gemeinderates

Günzelmann, Gert
König, Karin
Krug, Florian
Schreck, Matthias
Schwab, Andreas
Thauer, Alexander
Väth, Alexander

Schriftührerin

Väth, Tanja

Weitere Anwesende

Michael Hofmann + Alexander Väth vom Bestattungsunternehmen Väth & Hofmann zu TOP Ö1

Abwesende Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Schwab, Christoph	entschuldigt
Väth, Edmund	entschuldigt
Weierich, Dietmar	entschuldigt

Presse

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Defektes Tor am Leichenhaus Bischbrunn - Beratung über das weitere Vorgehen
- 2 Genehmigung der Niederschrift - öffentlicher Teil vom 29.07.2025
- 3 Beschluss zur Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters
- 4 Beschluss zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
- 5 Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes bei Grundstücksverkäufen; Grundstücksverkauf: Fl.Nr. 2840, Gemarkung Oberndorf
- 6 örtliche Rechnungsprüfung - Feststellung der Jahresrechnung 2024
- 7 örtliche Rechnungsprüfung - Entlastung der Jahresrechnung 2024
- 8 Sonstige aktuelle Informationen
 - 8.1 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung vom 29.07.2025 gefassten Beschlüsse
 - 8.2 Vandalismus am Jugendtreff in Bischbrunn
 - 8.3 Ablauf Leasingvertrag Bauhoffahrzeug - Übernahme
 - 8.4 Bericht über "Stresstest" der Wassergruppe Marktheidenfeld
 - 8.5 Nutzung des alten Unterrichtsraumes der Feuerwehr in der Frankenstr. 4
 - 8.6 Nutzungsvereinbarung neuer Unterrichtsraum der FFW Bischbrunn, Am Friedhof 2
 - 8.7 Beschilderung der Straße "Am Oberen Brunnen" in Bischbrunn
- 9 Verschiedenes, Wünsche und Anfragen
 - 9.1 Anfrage des Försters bezüglich einer Holzaktion im Gemeindewald
 - 9.2 Grobe Nutzung beim Bearbeiten der landwirtschaftlichen Flächen und Grenzsteine ausgeackert
 - 9.3 Umgeknickter Schilderbaum am Flur-/Wirtschaftsweg auf Steinmarker Seite

Erste Bürgermeisterin Agnes Engelhardt eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bischbrunn, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Bischbrunn fest.

Der Gemeinderat trifft sich heute bereits um 19.00 Uhr zu einem Ortstermin am Leichenhaus im Friedhof Bischbrunn um den TOP 1 der Sitzung zu beraten.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Defektes Tor am Leichenhaus Bischbrunn - Beratung über das weitere Vorgehen

Bei einem Vor-Ort-Termin wurde heute die Eingangstüre zum Leichenhaus in Bischbrunn von den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern in Augenschein genommen.

Das Tor, welches über große Falttürenelemente verfügt, die mit Bleiverglasung versehen sind, ist in einem schlechten Zustand. Die Verglasung ist zum Teil schon ausgebrochen und weißt einige Sprünge in den einzelnen Feldern auf.

Über der Eingangstüre befinden sich große, mit dem Dach verbundene Fensterelemente für den Lichteinfall.

Bereits vor einigen Jahren wurde dieses Zugangstor schon einmal provisorisch gerichtet, damit ein Verriegeln wieder möglich gewesen ist.

Nun gibt es laut Aussagen der Bestattungsunternehmen Väth & Hofmann sowie Liebler Bestattungen erneut Probleme mit dieser Türe, was die Gemeinde zum Handeln verpflichtet.

Nach kurzer Inaugenscheinnahme waren sich die Ratsmitglieder darüber einig, dass hier Handlungsbedarf bestehe. Es wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht.

Das Gremium kommt zu folgendem Ergebnis:

Das Eingangstüren-element soll komplett ausgebaut und entfernt werden, so dass eine offene Aussegnungshalle entsteht.

Über den Ausbau des Oberlichtes soll erst nach dem Ausbau der Türe entschieden werden. Hierzu soll jedoch auch die Meinung einer Fachfirma eingeholt werden.

Die beiden Lichtausschnitte an den Seitenwänden sollen weiterhin so bestehen bleiben. Evtl. kann die defekte Bleiverglasung durch Teile der ausgebauten Scheiben aus der Zugangstür ersetzt werden.

Ein Verschließen der sichtbaren Übergänge zur Decke hin, soll zwingend erfolgen.

Das Leichenhaus verfügt über zwei kleine Nebenräume, die derzeit als Lager für Arbeitsgeräte genutzt werden.

Hier von kann ein Raum aufgegeben werden. Den rechten Raum könnte man für das Verwahren des Sarges bis zur Beerdigung nutzen. Dafür müsste man diese Räumlichkeit jedoch entsprechend herrichten.

Ein Sarg befindet sich dort maximal eine Nacht bis zur Beisetzung am nächsten Tag. Vorher wird er in der Kühlung im Leichenhaus Oberndorf aufbewahrt. Die Aufbahrung des Sarges für die Beisetzung erfolgt dann in der dann offenen Aussegnungshalle.

In wie weit Arbeiten davon seitens des Bauhofs erledigt werden können, soll ebenfalls mit einem Fachmann geklärt werden.

Die ausgebauten und noch gut erhaltene Bleiverglasung sollte zur Wiederverwertung angeboten werden. Evtl. gibt es im VG-Bereich eine geeignete Verwendung.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift - öffentlicher Teil vom 29.07.2025

Die Niederschrift wurde im Ratsinfo freigeschaltet.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat stimmt der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 29.07.2025 vollinhaltlich zu und genehmigt diese.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

TOP 3 Beschluss zur Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters

Der Sachverhalt wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 24.06.2025 thematisiert.

Kommunalrechtliche Voraussetzungen:

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Gesetzgeber für die Hauptamtlichkeit von Ersten Bürgermeistern in Art. 34 Abs. 2 GO folgende Regelung getroffen hat.

Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters	Bis 31.12.2023	Ab 01.01.2024
unter 2500 Einwohner	ehrenamtlich (hauptamtlich durch Satzung)	ehrenamtlich (hauptamtlich durch Satzung)
2500 - 5000 Einwohner	ehrenamtlich (hauptamtlich durch Satzung)	hauptamtlich (ehrenamtlich durch Satzung)
ab 5000 Einwohner	hauptamtlich (ehrenamtlich durch Satzung)	hauptamtlich

Darüber hinaus eröffnet der Gesetzgeber den Kommunen die Möglichkeit eine abweichende Regelung per Satzung zu treffen. Die Satzungsänderung muss bis zum 90. Tag vor der Wahl abgeschlossen sein, dass sie für die folgende Amtsperiode wirksam wird.

Es ist nicht möglich die Rechtsstellung für die laufende Amtsperiode zu wechseln.

Kosten:

Aufgrund einer möglichen Statusänderung des Ersten Bürgermeisters (Hauptamtlichkeit statt Ehrenamtlichkeit) ergeben sich zusätzliche Kosten für Besoldung und Pensionsumlage von ca. 40.000 Euro – 45.000 Euro jährlich für die Kommune. Die genaue Größe hängt von der Person des Bürgermeisters ab, da der Familienstand, die Anzahl der Kinder im Kindergeldbezug, eventuelle Vordienstzeiten als Beamter, etc. in die Höhe von Besoldung und Pensionsumlage mit hineinspielen.

Zweifelsohne ist ein hauptamtlicher Erster Bürgermeister immer teurer als ein ehrenamtlicher.

Entscheidungsgründe:

Dennoch sieht der Gesetzgeber eine Entscheidung auf der Basis der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde gerade **nicht** vor, wie der Auszug aus dem beigefügten Kommentar zu Art. 34 der Bayerischen Gemeindeordnung verdeutlicht.

GO Art. 34 Rechtsstellung der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Wernsmann/Kriegl BeckOK Kommunalrecht Bayern, Dietlein/Suerbaum 26. Edition Stand: 01.05.2025

2. Ehrenbeamter (ehrenamtlicher Bürgermeister)

Art. 1 KWBG, Art. 134 BayBG in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen des BeamtStG geben Auskunft über die Rechtsverhältnisse des Ehrenbeamten. Es besteht vor allem ein Anspruch auf **angemessene Entschädigung** und auf einzelne Sonderleistungen und -zuwendungen gem. Art. 53 ff. KWBG, Art. 134 Abs. 2 BayBG iVm Art. 63 BayBeamtVG. Sein **Ehrensold** ist in Art. 59 ff. KWBG geregelt. Das Leitbild beim Ehrenbeamten ist, dass er seinen Lebensunterhalt aus einer hauptberuflichen Tätigkeit neben seinem Bürgermeisteramt bestreitet. Typischerweise haben also sehr kleine Gemeinden, deren Verwaltung mit relativ wenig Arbeitslast verbunden ist, einen nur ehrenamtlich tätigen Bürgermeister. Ein bedeutender Unterschied hinsichtlich der Wählbar-

D.h. die Entscheidung, ob hauptamtlich oder ehrenamtlich soll auf der Basis der Arbeitslast, des Aufgabenumfangs und der Komplexität der Amtsführung getroffen werden. Hier kann – auch nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht beim Landratsamt MSP – festgehalten werden, dass diese Voraussetzungen bei der Gemeinde Bischbrunn vorliegen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters von ehrenamtlich auf hauptamtlich mit Wirkung von der nächsten Bürgermeisterwahl an. Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vorzubereiten und dem Gemeinderat zum Bechluss vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

Auf Grundlage des soeben gefassten Beschlusses ist die sog. Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts, die die Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters regelt, zu ändern. Betroffen sind die folgenden §§ 1 und 4 der Satzung die geändert werden müssen.

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 4

Erste Bürgermeisterin

Die erste Bürgermeisterin ist Ehrenbeamtin.

Die inhaltlichen Änderungen in der Satzung sind in grüner Farbe.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt die folgende:

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Bischbrunn erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht **mit Wirkung von der nächsten Bürgermeisterwahl an** aus dem/ der **berufsmäßigen** ersten Bürgermeister/ ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus vier Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung;

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag ein Sitzungsgeld von je 25,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister/ Die erste Bürgermeisterin ist mit Wirkung von der nächsten Bürgermeisterwahl an Beamter/ Beamtin auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Der zweite Bürgermeister und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2020 außer Kraft.

Bischbrunn, 09.09.2025

(Siegel)

Agnes Engelhardt
Erste Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:
Ja 10 Nein 0

**TOP 5 Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes bei Grundstücksverkäufen;
Grundstücksverkauf: Fl.Nr. 2840, Gemarkung Oberndorf**

Das Notariat Marktheidenfeld teilte der Gemeinde Bischbrunn den Verkauf mehrerer Grundstücke in der Gemarkung Oberndorf mit.

Im Zuge der Prüfung wurde von der Verwaltung festgestellt, dass die Gemeinde ein theoretisches Vorkaufsrecht für die Flur-Nr. 2840 ausüben könnte.

Bei dem Grundstück Flur-Nr. 2840 handelt es sich um Grünland, welches an den Krebsbach angrenzt (siehe Anlage, Auszug aus bec).

Im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG), Art. 39 ist folgendes zum Vorkaufsrecht geregelt:

- (1) Dem Freistaat Bayern sowie den Bezirken, Landkreisen, Gemeinden und kommunalen Zweckverbänden stehen Vorkaufsrechte zu beim Verkauf von Grundstücken,
 - 1.auf denen sich oberirdische Gewässer einschließlich von Verlandungsflächen, ausgenommen Be- und Entwässerungsgräben, befinden oder die daran angrenzen,
- (2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dies gegenwärtig oder zukünftig die Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege oder das Bedürfnis der Allgemeinheit nach Naturgenuss und Erholung in der freien Natur rechtfertigen.

Es besteht somit ein theoretisches Vorkaufsrecht nach Art. 39 Abs. 1 BayNatSchG durch die Gemeinde Bischbrunn. Im Abs. 2 sind mehrere Voraussetzungen genannt.

Der Gemeinderat hat nun zu entscheiden, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt werden soll.

BESCHLUSS:

Die Gemeinde Bischbrunn möchte das gesetzliche Vorkaufsrecht nach Vorgaben des Art. 39 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) aus folgenden Gründen ausüben:

Das Grundstück grenzt an das oberirdische Gewässer, den Krebsbach, an.

Der Gemeinderat nennt folgende Gründe, warum er das o. g. gesetzliche Vorkaufsrecht ausüben möchte (bitte Gründe aufführen):

Die Verwaltung wird mit der tiefergehenden Prüfung und dem weiteren Verfahren beauftragt.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 0 Nein 10 Anwesend 10**

TOP 6 örtliche Rechnungsprüfung - Feststellung der Jahresrechnung 2024

Feststellung der Jahresrechnung 2024

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024 fand am 03.09.2025 statt.

Der Gemeinderat von Bischbrunn wird gebeten das Ergebnis der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2024, der Gemeinde Bischbrunn, zur Kenntnis zu nehmen, zu beraten und die Jahresrechnung 2024, gemäß Art. 102 Abs. 3 GO, festzustellen.

BESCHLUSS:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024, vom 03.09.2025, wurde bekanntgegeben.

Einwendungen werden nicht erhoben.

Die im Haushaltsjahr 2024 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung für 2024 wird, gemäß Art. 102 Abs. 3 GO, mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

Feststellung des Ergebnisses (gemäß § 79 KommHV)

	Verwaltungs-Haushalt €	Vermögens-Haushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Solleinnahmen	4.311.849,44	1.027.279,64	5.339.129,08
1.2 (+) Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	390.000,00	390.000,00
1.3 (-) Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.4 (-) Abgang alter Kasseneinnahmereste	34,57	0,00	34,57
1.5 Summe bereinigter Solleinnahmen	4.311.814,87	1.417.279,64	5.729.094,51
1.6 Sollausgaben	4.311.814,87	1.486.022,31	5.797.837,18
1.7 (+) Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.8 (-) Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.9 (-) Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.10 Summe bereinigter Sollausgaben	4.311.814,87	1.486.022,31	5.797.837,18
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen Abzüglich bereinigter Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	-68.742,67	-68.742,67

Der Fehlbetrag ist im Haushaltsplan 2025 angesetzt und wird ausgeglichen.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

TOP 7 örtliche Rechnungsprüfung - Entlastung der Jahresrechnung 2024
--

Entlastung der Jahresrechnung 2024

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024 fand am 03.09.2025 statt.

Der Gemeinderat Bischbrunn wird gebeten, nach der Feststellung der Jahresrechnung 2024, in öffentlicher Sitzung über die Entlastung der Jahresrechnung 2024 gem. Art. 102 Abs. 3 GO zu beschließen.

Info: Die Bürgermeisterin darf bei der Abstimmung über die Entlastung der Jahresrechnung nicht teilnehmen.

Auszug aus dem Prüfbericht des Landratsamtes Main-Spessart:

Nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO kann ein Mitglied des Gemeinderates nicht an der Beratung und Abstimmung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Da durch die Entlastung zum Ausdruck gebracht wird, dass der Gemeinderat Bischbrunn mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass die Ergebnisse gebilligt werden und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet wird, somit der Bürgermeisterin ein „Vertrauensvotum“ ausspricht, kann sich für die Bürgermeisterin ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil ergeben.

Aus diesem Grund darf die Bürgermeisterin an der Beratung und Abstimmung über die Entlastung der Jahresrechnung nicht teilnehmen.

BESCHLUSS:

Der Jahresrechnung der Gemeinde Bischbrunn, für das Haushaltsjahr 2024, wird mit den in früheren Beschlüssen festgestellten Ergebnissen gemäß Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:
Ja 9 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 1

Bürgermeisterin Engelhardt nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

TOP 8 Sonstige aktuelle Informationen

TOP 8.1 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung vom 29.07.2025 gefassten Beschlüsse

Der Gemeinderat erteilt der Firma Schreinerei Grasmann, Bischbrunn, den Auftrag für den Fenstertausch an der ehemaligen Grundschule, Frankenstr. 4, als günstigsten Anbieter.

Angebot Fenstertausch	31.000,00 €
abzügl. BAFA Förderung	- 4.650,00 €
zuzügl. Kosten Energieberater	+1.190,00 €
abzügl. Förderung Energieberatung	- 595,00 €

Zu erwartende Gesamtkosten für die Maßnahme: 26.945,00 €

TOP 8.2 Vandalismus am Jugendtreff in Bischbrunn

Die Bürgermeisterin setzt den Gemeinderat über den kürzlich am Jugendtreff in Bischbrunn vorgefundenen Vandalismus in Kenntnis.

Am Gebäude wurde ein Fenster eingeschlagen und die Zugangstüre zum daneben befindlichen Lagerraum wurde aufgebrochen. Der Lagerraum wurde komplett verwüstet. Die dort gelagerten Zement - und Pelletsäcke wurden aufgeschlitzt und im gesamten Raum verteilt.

Die Bürgermeisterin hat den „Vandalismus“ mit Sachbeschädigung bei der Polizei zur Anzeige gebracht. Die Ermittlungen sind noch am Laufen.

TOP 8.3 Ablauf Leasingvertrag Bauhoffahrzeug - Übernahme

Der Leasingvertrag für das Bauhoffahrzeug (geschlossener Ford-Bus) ist abgelaufen.

Die Firma Bauer aus Marktheidenfeld wird der Gemeinde Bischbrunn Anfang Oktober ein Übernahmeangebot vorlegen.

Der Gemeinderat wünscht sich alternativ hierzu eine Anfrage zur Verlängerung des Leasingvertrages. Die Konditionen und Kosten hierfür sollen angefragt werden.

TOP 8.4 Bericht über "Stresstest" der Wassergruppe Marktheidenfeld

Bei der Wassergruppe Marktheidenfeld wurde im Juli ein unangekündigter „Stresstest“ durchgeführt. Hierzu wurde die Anlage komplett 72 Stunden stromlos gestellt. Er sollte als Prüfung für den Ernstfall dienen.

Über diesen geprobteten Ernstfall waren lediglich zwei Mitarbeiter unterrichtet gewesen. Die restlichen Mitarbeiterstamm war uninformativ gewesen und mussten funktionieren. Die Wassergruppe Marktheidenfeld hat die Prüfung bestanden und konnte die Wasserversorgung ihres Einzugsgebietes über mehrere Tage aufrechterhalten.

Über den kompletten Ablauf wurde ein Protokoll angefertigt.

TOP 8.5 Nutzung des alten Unterrichtsraumes der Feuerwehr in der Frankenstr. 4

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass sich eine neue Nutzung des alten Unterrichtsraumes der FFW Bischbrunn im Gebäude der Frankenstr. 4 schwierig gestaltet.

Dieser Raum hat eine Nutzung als Unterrichtsraum. Er kann und darf nicht so einfach für private Feiern vermietet werden. Hierzu bedarf es einer Nutzungsänderung.

Derzeit laufen diesbezüglich Prüfungen, wie man hier vorgehen kann, damit der Raum eine neue Verwendung hat.

TOP 8.6 Nutzungsvereinbarung neuer Unterrichtsraum der FFW Bischbrunn, Am Friedhof 2

Die FFW Bischbrunn möchte für ihren im neuen Feuerwehrhaus in Bischbrunn, Am Friedhof 2 eingerichteten Unterrichtsraum eine Nutzungsvereinbarung abschließen.

Da in den Bau des Feuerwehrhauses und damit auch in den Unterrichtsraum sehr viel Eigenleistung durch die Feuerwehrmitglieder geflossen ist, möchte sich die Feuerwehr Bischbrunn hier ein Mitspracherecht über die Nutzung einräumen lassen.

Sie haben den Entwurf einer Nutzungsvereinbarung über die Bürgermeisterin dem Gemeinderat zur Beratung in der heutigen Sitzung vorgelegt.

Die Bürgermeisterin trägt den Wortlaut dieses Nutzungsvereinbarungsentwurfes vor. Es folgt eine kontroverse Diskussion. Grundsätzlich sei die Gemeinde Eigentümer und auch Hausherr dieses Gebäudes. Man ist der Meinung, ob nicht über eine grundsätzliche Regelung, besonders auch der Außenanlage nachgedacht werden sollte.

Dieser Punkt soll in einer der nächsten Sitzung nochmals diskutiert werden.

TOP 8.7 Beschilderung der Straße "Am Oberen Brunnen" in Bischbrunn

In den vergangenen Monaten wurde vermehrt festgestellt, dass die Straßen „Im Waldgut, Am Oberen Brunnen und Am Friedhof in Bischbrunn bei Behinderungen auf der Staatsstraße 2312 von den Navigationssystemen als Ausweich- bzw. Umleitungsstrecken vorgeschlagen werden.

Vor diesem Hintergrund fand Mitte April ein gemeinsamer Ortstermin mit der Bürgermeisterin, Vertretern des Ordnungsamtes der VG MAR sowie Frau Streng von der Polizeiinspektion Marktheidenfeld statt.

Aufgrund der engen Bebauung und der baulichen Gegebenheiten der genannten Straßen wurde im Rahmen dieses Termins die Anordnung eines Durchfahrtsverbots für Lastkraftwagen (Zeichen 253) mit dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“ (Zeichen 1020-30) angeregt.

Die PI Marktheidenfeld unterstützt dieses Anliegen ausdrücklich.

Die Gemeinde Bischbrunn soll jetzt darüber entscheiden ob eine Beschilderung erfolgen soll.

3. Bürgermeister Thomas Fuhrmann wird sich durch seine beruflich bedingten Erfahrungen nochmals mit diesem Fall beschäftigen.

Er wird sich zu einer geeigneten und aussagekräftigen Beschilderung, auch der angrenzenden Wege betreffend, nochmals Gedanken machen und einen Beschilderungsplan ausarbeiten.

TOP 9 Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

TOP 9.1 Anfrage des Försters bezüglich einer Holzaktion im Gemeindewald

Seitens des für die Gemeinde Bischbrunn zuständigen Förster, Herrn Wobschall wurde vorgeschlagen, im kleinen und überschaubaren Gemeindewald Bischbrunn, wieder einmal eine Holzaktion anzuberaumen.

Er beabsichtige es, in nächster Zeit, wenn Holzerntemaschinen wieder vor Ort sind, eine Holzaktion dort durchzuführen.

Hierfür benötige er jedoch das Einverständnis der Gemeinde.

Das Gremium erlaubt es dem zuständigen Förster Wobschall im Gemeindewald Bischbrunn eine Holzaktion durchzuführen.

TOP 9.2 Grobe Nutzung beim Bearbeiten der landwirtschaftlichen Flächen und Grenzsteine ausgeackert

In letzter Zeit wurde die Bürgermeisterin vermehrt über eine grobe Nutzung der Feld- bzw. Wegesränder und Böschungen hingewiesen. Außerdem wurden ausgepflügte Grenzsteine auf landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Bischbrunn bzw. Oberndorf gesichtet.

Ihr liegen hierzu sogar Beweisfotos vor.

Die Eigentümer/Verpächter sollen auf dieses Fehlverhalten hingewiesen werden.

Das Setzen der Grenzsteine ist wieder zu veranlassen.

TOP 9.3 Umgeknickter Schilderbaum am Flur-/Wirtschaftsweg auf Steinmarker Seite

Am Flur-/Wirtschaftsweg gegenüber der Straße am Trieb Richtung Steinmark in Nähe der Staatsstraße 2312 ist ein sog. Schilderbaum umgeknickt/umgefallen.

Der Bauhof wird aufgefordert, diesen Pfosten wieder ordnungsgemäß aufzustellen bzw. einen Ersatz vorzunehmen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erste Bürgermeisterin Agnes Engelhardt um 21:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bischbrunn.

Agnes Engelhardt
Erste Bürgermeisterin

Tanja Väth
Schriftführer/in